

Satzung des Vereins Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Zirndorf

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Freunde und Förderer der Staatlichen Realschule Zirndorf e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Zirndorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sein Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein ist auch Förderverein im Sinne des §58 (1) AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Staatlichen Realschule Zirndorf in der Weise, dass
 - die Anteilnahme an dessen Aufgaben und Arbeiten in der Öffentlichkeit geweckt,
 - die Schule in der Erfüllung ihrer Vorhaben unterstützt wird und der
 - Beschaffung von Mitteln.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für den unter § 2 bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 4 - Mitgliedschaft und Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied kann bei seinem Austritt einen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Es dürfen keine Ausgaben geleistet werden, die nicht den Zwecken des Vereins dienen.
2. Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig sind, können lediglich Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen auf Antrag erstattet bekommen. Der Anspruch kann nur innerhalb von einem halben Jahr geltend gemacht werden. Hierüber bestimmt der Vorstand.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 16 Jahren und juristischen Personen und Ehrenmitglieder werden. Sie müssen ihren Willen zum Beitritt schriftlich erklären. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 6 - Austritt und Ausschluss

1. Die Mitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Sie müssen dem Vorstand ihren Austritt schriftlich erklären.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Gemeininn des Vereins verstößt oder aber trotz Mahnung mit den Beiträgen für sechs Monate in Rückstand ist, von der Mitgliedschaft ausschließen. Er muss jedoch das Mitglied vorher hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 - Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Das Amt des dritten Vorsitzenden übernimmt automatisch ein Mitglied des Elternbeirates, sofern dieses Mitglied des Vereins ist. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des im Range vorgehenden Vorstandsmitglieds Gebrauch zu machen. Zum Vorstand gehören außerdem der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören außerdem der jeweilige Landrat und der jeweilige Schulleiter dem Vorstand automatisch als Beisitzer an (sogenannte geborene Mitglieder). Über Ausgaben im Wert von mehr als 500,00 € entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit besitzt der Vorstand zwei Stimmen.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist.
5. Der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung zu wählen. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung diese mit Mehrheit beschließt.
6. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre.
7. Der erste Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der jeweils im Range nachfolgende Vorsitzende – beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse können auch fernmündlich oder per E-mail getroffen werden. Der Rücklauf bei E-mail basierten Beschlüssen hat innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Die Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 2. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 3. Festsetzung des Beitrages,
 4. Genehmigung der Satzung,
 5. Genehmigung der Jahresrechnung,
 6. Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 8. die Entscheidung über einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich vier Wochen vorher ein, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Schriftform ist auch durch Email gewahrt.
Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge, welche am Tag der Mitgliederversammlung eingereicht werden, bleiben unbehandelt.
4. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Umlagen für das laufende und das folgende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern dadurch nicht die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch eine andere durch Vollmacht ausgewiesene Person vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen, mindestens jedoch 50% der Mitglieder.
9. Sind weniger als 50% der Mitglieder anwesend, so können Satzungsänderungen von einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 - Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Alle Ausgaben und Einnahmen sind ordnungsgemäß zu belegen. Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.
2. Für die Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
3. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Der Schatzmeister und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen über das Finanzwesen des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.
4. Ausgaben erfolgen im Benehmen mit dem Elternbeirat der Realschule Zirndorf.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dies beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen dem Landkreis Fürth zu, welcher es ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung und hierbei nur für Einrichtungen und Anschaffungen für die Realschule Zirndorf oder, falls dieses nicht mehr bestehen sollte, für eine andere weiterführende Schule des Landkreises Fürth verwendet werden darf.
3. Der Vorstand hat die Beschlüsse unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder durch die das Vereinsvermögen übertragen wird. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.